**Arbeitsvertrag**

zwischen

Name und Adresse «Arbeitnehmer»

und

Name und Adresse «Arbeitgeber»

Auf diesen Arbeitsvertag ist Art. 319 ff. OR anwendbar.

**1. Arbeitsbeginn**

Beginn des Arbeitsverhältnisses: Datum

**2. Arbeitsdauer**

Das Arbeitsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

*oder*

Echte Befristung: Das Arbeitsverhältnis ist bis zum Datum beschränkt und endet ohne Kündigung an diesem Tag.

**3. Arbeitsort:**

Der Arbeitsort befindet sich am Geschäftssitz des Arbeitgebers *oder* Ort.

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich jedoch, auf Anordnung des Arbeitgebers auch in anderen Betriebsstätten des Arbeitgebers zu arbeiten.

**4. Funktion und Titel**

Der Arbeitnehmer wird tätig als: Funktion (z.B. Leiter HR)

Der Arbeitnehmer führt den Titel: Titel (z.B. Direktor)

*Option:*

Der detaillierte Stellenbeschrieb wird in einem separaten Stellenbeschrieb festgehalten. Der Beschrieb ist diesem Vertrag als Anhang beigefügt.

**5. Pensum**

Das Arbeitspensum beträgt: 100%

Bei vollem Arbeitspensum (100%) beträgt die Wöchentliche Arbeitszeit: 42 Stunden (8 Stunden 24 Minuten pro Tag).

**6. Gehalt:**

Jahresgehalt (brutto, 100%): CHF Betrag

Das Gehalt wird in 12 monatlichen Raten ausbezahlt. *Hinweis: Gewisse Branchen/GAV sehen zwingend 13. Monatslöhne vor.*

**7. Überstunden**

Überstunden sind im vereinbarten Lohn enthalten und werden nicht ausbezahlt bzw. können nicht kompensiert werden.

*oder*

Überstunden werden nach Absprache mit dem Arbeitgeber kompensiert. Überstunden, welche nicht kompensiert werden können, werden mit einem Zuschlag von 25% auf den normalen Lohn abgegolten.

**8. Spesen**

Dem Arbeitnehmer werden begründete Spesen, welche ihm während der Dauer des Arbeitsverhältnisses in Ausübung seiner vertraglichen Pflichten anfallen, zurückerstattet. Der Arbeitgeber ist jedoch nur zur Rückerstattung verpflichtet, wenn der Arbeitnehmer die entsprechenden Quittungen (mit MWST-Nummer) vorlegt, welche Angaben über Höhe und Zweck der Ausgaben enthalten und der Arbeitnehmer das Spesenreglement des Arbeitgebers, dass dieser Ausgeben und jederzeit ändern und ergänzen kann, einhält.

**9. Probezeit**

Die ersten 3 Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit.

**10. Ferien**

Vom Bruttolohn werden die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO, NBU, ALV, BVG) abgezogen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind.

**11. Kündigungsfrist:**

Während der Probezeit: 7 Tage

Im 1. Dienstjahr: ein Monat auf das Ende eines Monats

Ab dem 2. Dienstjahr: zwei Monate auf das Ende eines Monats

Ab dem 10. Dienstjahr: drei Monate auf das Ende eines Monats

**12. Arztzeugnis**

Wenn die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers wegen Krankheit oder Unfall zwei Arbeitstage übersteigt, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dem Arbeitgeber unaufgefordert ein Artzeugnis vorzulegen. Der Arbeitgeber hat in Fällen von Krankheit und Unfall das Recht, auf seine Kosten die Begutachtung durch einen Vertrauensarzt zu verlangen.

**13. Treuepflicht und Geheimhaltung:**

Der Arbeitnehmer ist dazu verpflichtet, sämtliche geschäftlichen und betrieblichen Informationen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (z.B., die Struktur des Unternehmens, Kundennamen, Kostenkalkulationen, Preisgestaltungen, etc.), die ihm im Rahmen seiner Tätigkeiten für den Arbeitgeber oder deren verbundene Unternehmen bekannt werden, strikt vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

Der Arbeitnehmer darf keine Handlungen vornehmen, die darauf abzielen, Kunden des Arbeitgebers oder deren Gruppengesellschaft abzuwerben, Geschäfte mit Kunden oder Wettbewerbern des Arbeitgebers oder seiner verbundenen Unternehmen abzuschliessen oder in irgendeiner Weise zu unterstützen, sei es auf eigene Rechnung oder im Auftrag eines Dritten.

*Option:*

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für die Dauer von Anzahl (max. 36 Monate) Monaten nicht in Konkurrenz zum Arbeitgeber zu treten, weder als Angestellter, noch als Selbständigerwerbender oder Teilhaber bzw. Gesellschafter einer Unternehmung derselben Branche. Das Konkurrenzverbot ist örtlich begrenzt auf folgendes Gebiet: Auflistung der Region / Auflistung von bestimmten Kantonen

Für jede Verletzung wird seitens des Arbeitnehmers eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF Betrag fällig. Die Geltendmachung von weiteren Schadenersatzansprüchen bleibt vorbehalten. Die Zahlung der Konventionalstrafe / des Schadenersatzes entbindet den Arbeitnehmer nicht von der Pflicht, das Konkurrenzverbot einzuhalten.

**14. Nebentätigkeiten:**

Der Arbeitnehmer darf ohne das im Vorfeld erteilte, schriftliche Einverständnis des Arbeitgebers nicht für einen Dritten arbeiten oder einer sonstigen auf Erwerb gerichteten Tätigkeit nachgehen.

**15. Ausfertigung**

Jede Partei erhält ein Original dieses Vertrages.

**16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Der Arbeitsvertrag untersteht schweizerischem Recht (ohne Berücksichtigung des Internationalen Privatrechts).

Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solche über das Zustandekommen, die Rechtswirksamkeit, die Abänderung oder Auflösung des Vertrages, sind die ordentlichen Gerichte am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder am gewöhnlichen Arbeitsort des Arbeitnehmers.

Ort, Datum

Der Arbeitnehmer:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Name

Ort, Datum

Der Arbeitgeber:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Name